

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Werbeanzeige 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 177

Diez, Dienstag den 19. August 1919

59. Jahrgang

Anordnung

betr. den Verkehr mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen außerhalb der behördlichen Verteilung, insbesondere mit Auslandsgetreide und Auslandsmehl.

Auf Grund der §§ 59, (9, 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — Reichsgesetzblatt Nr. 115 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 229) wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Unterlahnkreis unter Aufhebung der Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und Mehl vom 3. August 1918 folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste), oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gerstenmehl) das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreis Ausschuss in Diez die vorhandenen Mengen bis zum 20. September ds. Jrs. und soweit er den Gewahrsam nach dem 20. September erlangt, binnen drei Tagen nach Erlangen des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im § 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreis Ausschuss in Diez binnen drei Tagen nach Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeige gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 569) 4. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 147) an die Zentraleinkaufsstelle m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Kreis Ausschuss in Diez einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriele und Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgezogen worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kreis Ausschuss die Ueberlassung des angezeigten Getreides, oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 229) Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide, oder ausländisches Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Unterlahnkreis eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreis Ausschuss in Diez, wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Mühlen, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihre Empfänger einzureichen und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Unterlahnkreis wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Unterlahnkreis wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetrieb verarbeiten, oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer im Unterlahnkreis abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, die Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetrieb verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Vorräten vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Ueber Auslandsgetreide und Mehl haben Händler sowie die nach § 4 in Frage kommenden Mühlen, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an den Kreis Ausschuss in Diez abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verladen werden.

§ 8.

1. Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

§ 10:

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlen eines Preises enteignet werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres am 16. August 1919 in Kraft.

Diez, den 7. August 1919.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Gegen die Nummerabschnitte 10 der Preiszuckerarten können im Laufe des Monats August in den Kolonialwarenhandlungen

600 Gramm Zucker oder Kandis

zu den durch Kreisverordnung vom 12. August 1919 — Amtl. Kreisblatt Nr. 174 — erneut festgesetzten Preisen entnommen werden.

Diez, den 15. August 1919.

Kreiszuverlässigkeit.

Bekanntmachung.

Die Kettenbrücke über die Lahn bei Nassau ist für den Umbau der Fahrbahn in der Zeit vom

Freitag, den 15. August bis zum Samstag, den 30. August ds. Js.

an den Wochentagen von 6—12 Uhr vormittags für den Fuß- und Automobilverkehr gesperrt.

Landesbauamt Oberlahnstein.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Jr.-Nr. II. 7475.

Diez, den 14. August 1919.

Bekanntmachung.

Das Versorgungsamt Office Regional de Battaillement in Wiesbaden hat die Ausfuhr von Stroh aus dem besetzten Gebiet verboten.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Jr.-Nr. II. 7314.

Diez, den 11. August 1919.

Bekanntmachung.

Durch Anordnung des Reichskommissars für die Fischversorgung ist ab 1. August ds. Js. der Verkauf von Salzheringen dem freien Verkehr übergeben worden.

Von diesem Tage an, werden Salzheringe, nicht mehr wie bisher, den Bezirkszentralen zur Verteilung angeordnet, sondern seitens der einführenden Zentralstellen durch Vermittlung der Importeure dem Großhandel auf Bestellung übergeben, der in der Lage ist, die Ware unter Preisbindung frei innerhalb Deutschlands abzugeben.

Hinsichtlich der Einfuhr von Salzheringen tritt eine Veränderung in den gesetzlichen Bestimmungen oder in der Handhabung nicht ein. Sie erfolgt nach wie vor ausschließlich durch

die Reichsfischversorgung G. m. b. H. oder als deren Beauftragten, durch die Salzherings-Einfuhr-Gesellschaft m. b. H., die einen Zusammenschluß der Importeure darstellt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Jr.-Nr. II 7614.

Diez, den 18. August 1919.

Betrifft Ausdruck und Ablieferung von Brotgetreide.

Die Ablieferung von Brotgetreide der neuen Ernte läßt wider Erwarten sehr zu wünschen übrig, sodaß die Versorgung der Bevölkerung mit Brot ernstlich gefährdet ist. Mit Bezug auf die Verordnung des Kreisausschusses über den Ausdruck des Getreides vom 21. Juli 1919, Kreisblatt Nr. 161, ersuche ich die Herren Bürgermeister für den Ausdruck und die Ablieferung mit aller Energie einzutreten. Eine sofortige Benachrichtigung unseres Kommissionsärs die M. Fuchs G. m. b. H., ist notwendig. Da, wo die Druschkohlen noch fehlen, sind diese sofort unter Angabe der erforderlichen Menge hier anzufordern.

Ich hoffe, daß sich die Landwirtschaft ihrer Verpflichtung zur Ablieferung des Getreides bewußt bleibt und alles tut, damit Maßnahmen ersterer Art vermieden bleiben. Sobald irgendwie Schwierigkeiten entstehen sollten, wollen die Herren Bürgermeister mir auf dem raschesten Wege davon Kenntnis geben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Jr.-Nr. II. 7426.

Berlin W. 8, den 15. Juli 1919.

Bekanntmachung.

Anträgen von Kur- und Badegästen und anderen nur vorübergehend Ortsanwesenden auf Belieferung mit Auslandslebensmitteln ist stets stattzugeben, wenn aus den Abmeldebeseinigungen des Heimatortes der Kur- und Badegäste hervorgeht, daß sie die in Betracht kommenden Auslandslebensmittelzusatzkarten bei ihrer Abmeldung abgegeben haben.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung

In Vertretung:

gez. Dr. Peters.

Jr.-Nr. II. 7426.

Diez, den 12. August 1919.

Abdruck erhalten die Herren Bürgermeister zur Kenntnis und Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Grauer Wolfshund

auf „Flock“ hörend, **entlaufen**. Kennzeichen: Kettenhalsband mit eingraviertem Wort: „Diensthund“, auf dem Rücken räudeartiger Haarausfall. Wiederbringer, oder wer über Verbleib Auskunft gibt, erhält Belohnung.

Gewerkschaft Hibernia

Sohlenfels-Zollhaus.

Müller jr.

Der Tabak

Aussaat, Kultur, Verfeuern. Kisten, Trocken, Laugen, Fermentieren. Selbstanfertigen von Zigarren, Zigaretten, Rauch, Kau- u. Schnupftabak 1 M., Nachh. 1,35 M. [151]

Der Spiritus

Einf. Antik. zur Erzeugung aus Kartoffeln, Bereitung von Rum, Kognat, Likör, Erz. von Branntwein aus Obst, Beeren, Wurzeln 1 M., Nachh. 1,35 M. Beide beste Tabak u. Spiritus 1,80 M., Nachh. 2,20 M. Ad. Secht, Gartenbau, Berlin Schönholz 2.